

Geschäftsordnung des Departements Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET) der ETH Zürich

vom 21. April 2004 (Stand vom 1. Januar 2016)

Die Departementskonferenz D-ITET,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e der Organisationsverordnung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

erlässt die folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines**Art. 1 Begriff (OV Art. 29)**

¹ Das Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich.

² Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Informationstechnologie und Elektrotechnik tätigen Hochschulangehörigen dar und stellt Lehre, Forschung und Dienstleistungen sicher.

Art. 2 Mittelbewirtschaftung (OV Art. 31)

¹ Das Departement bewirtschaftet die Mittel zur Grundfinanzierung eigenverantwortlich.

² In der Vereinbarung nach Artikel 31 Absatz 2 der Organisationsverordnung der ETH Zürich werden namentlich geregelt:

- a. der Umfang der Mittel;
- b. die Rechenschaftsablage und das periodische Controlling;
- c. die Massnahmen bei Über- oder Unterschreitung der Mittel;
- d. das Vorgehen bei Konflikten.

³ Der Umfang der Mittel nach Absatz 2 Buchstabe a richtet sich nach den Zielen des Präsidenten und basiert auf Lehrleistungen, Forschungstätigkeiten und Dienstleistungen. Rücktritte und Eintritte von Professorinnen und Professoren werden angemessen berücksichtigt.

⁴ Das Departement regelt die Art und Weise der internen Mittelzuteilung, die last- und leistungsbezogen erfolgt, sowie die Zuständigkeiten in dieser Geschäftsordnung.

¹ Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (OV; RSETHZ 201.021)

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3 Planung und Budgetierung (OV Art. 32)²

¹ Das Departement fördert die Stellung und Integration seines Wissenschaftsbereiches in Forschung und Lehre der ETH Zürich, indem es namentlich:

- a. die Entwicklungstendenzen beobachtet und sich entsprechend positioniert;
- b. die daraus folgenden Bedürfnisse des Departements bezüglich finanzieller, personeller, baulicher und räumlicher Ressourcen zuhanden des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen formuliert;
- c. bei der Planung und Besetzung von Professuren mitwirkt.

² Das Departement erarbeitet sein Budget gemäss den strategischen Vorgaben des Präsidenten zuhanden des Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling. Es regelt die Zuständigkeiten in dieser Geschäftsordnung.

Art. 4 Lehre (OV Art. 33)

¹ Das Departement trägt die Verantwortung für seine Studiengänge und ermöglicht den Erwerb der entsprechenden Diplome. Bei departementsübergreifenden Studiengängen ist ein federführendes Departement zu bezeichnen.

² Das Departement betreut den Unterricht in elektrotechnischen Fächern für die übrigen Studiengänge der ETHZ in Absprache mit den verantwortlichen Departementen.

³ Es setzt seine Mittel und diejenigen seiner Angehörigen aufgrund der Bedürfnisse der Studiengänge nach Absatz 1 und 2 ein.

⁴ Es ermöglicht den Erwerb:

- a. des Doktordiploms gemäss Doktoratsverordnung der ETH Zürich³;
- b. Es kann den Erwerb von Lehrdiplomen ermöglichen⁴.

⁵ Es kann Weiterbildungskurse anbieten.

⁶ Es fördert die Mobilität der Studierenden.

⁷ Bei hochschulübergreifenden Studiengängen sind die organisatorischen Belange in einer besonderen Vereinbarung mit den betreffenden Hochschulen zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Rektors.

Art. 5 Forschung (OV Art. 35)

¹ Das Departement schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten optimale Arbeitsbedingungen für seine Institute und Professuren und übt Koordinationsaufgaben aus.

² Es fördert die Information über die Forschungstätigkeit seiner Angehörigen und das Verständnis für seinen Wissenschaftsbereich in der Öffentlichkeit.

² Fassung gemäss Änderungen der OV vom 4.7.2008, in Kraft seit 1.10.2008

³ Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1.7.2008 (SR 414.133.1; RSETHZ 340.31)

⁴ Fassung gemäss Änderungen der OV vom 4.7.2008, in Kraft seit 1.10.2008

Art. 6 Koordinator, departementseigene Einrichtungen (OV Art. 36)

¹ Das Departement verfügt über einen Koordinator/eine Koordinatorin.

² Dem Departement sind ein Departements- und mindestens ein Studiensekretariat zugeordnet.

³ Das Departement führt:

- a. eine Informatik-Supportgruppe (ISG) mit den departementseigenen Informatik- und Kommunikationseinrichtungen;
- b. ein Mikroelektronik Designzentrum;
- c. *aufgehoben*⁵
- d. eine Werkstatt;
- e. einen Reinraum⁶.

⁴ Es stellt die Einrichtungen nach Absatz 3 auch anderen Departementen der ETH Zürich bzw. Institutionen des ETH-Bereichs auf Anfrage und Massgabe der eigenen Bedürfnisse zur Verfügung.

3. Abschnitt: Angehörige und assoziierte Angehörige

Art. 7 Angehörige (OV Art. 43)

¹ Dem Departement gehören an:

- a. die dem Departement zugeteilten Professoren und Professorinnen;
- b. die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- c. die Mitglieder des akademischen Mittelbaus, die administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
- d. die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörer/innen.

² Die dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sind im Anhang 1 verzeichnet.

³ Die Professuren und Institute sind verpflichtet, dem Departement ihre Mitglieder des akademischen Mittelbaus für die Lehre zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Assoziierte Angehörige (OV Art. 44)

¹ Assoziierte Departementsangehörige können Professoren/Professorinnen mit engen Beziehungen zum Departement sein, die jedoch einem anderen Departement angehören.

² Ferner können Angehörige der ETH Lausanne, der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs, der Universität Zürich sowie anderer Hochschul- und Forschungsinstitutionen ihre Assoziierung beantragen.

³ Die Assoziierung erfolgt in der Regel für eine Dauer von drei Jahren. Sie kann erneuert werden.

⁴ Rechte und Pflichten der assoziierten Angehörigen sind im Artikel 18 geregelt.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 12.3.2014, in Kraft seit 1.1.2016

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 5.10.2011, in Kraft seit 1.1.2012

4. Abschnitt: Organe

Art. 9 Gliederung (OV Art. 45)

¹ Die Organe des Departements sind:

- a. die Departementskonferenz;
- b. die Professorenkonferenz;
- c. die Unterrichtskommission;
- d. die Notenkonferenz;
- e. der Departementsvorsteher;
- f. die Studiendirektoren⁷.

² Dem Departement steht eine Departementsleitung vor.

Art. 10 Aufgaben der Departementskonferenz (OV Art. 46)

¹ Die Departementskonferenz (DK) ist das oberste Organ des Departements.

² Die Departementskonferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. sie formuliert die Planung des Wissenschaftsbereichs zuhanden des Präsidenten⁸;
- b. auf Antrag der Unterrichtskommission verabschiedet sie die studienbezogenen Reglemente zuhanden der Schulleitung sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zuhanden des Rektors;
- c. sie stellt Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Einladung von Gastprofessoren/-professorinnen und Gastdozenten/-dozentinnen;
- d. sie beschliesst über ordentliche Promotionen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008⁹;
- e. sie erlässt eine Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung des Präsidenten bedarf;
- f. sie beantragt dem Präsidenten die Ernennung des Departementsvorstehers und des Stellvertreters aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren. Der Präsident ernannt Vorsteher und Stellvertreter auf zwei bzw. drei Jahre, die zweimalige bzw. einmalige Wiederernennung ist zulässig¹⁰;
- g. sie wählt aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren den oder die Studiendirektoren für eine Amtsdauer von zwei bzw. drei Jahren (die Wiederwahl ist zulässig)¹¹, sowie auf Antrag des Departementsvorstehers weitere Mitglieder in die Departementsleitung¹²;
- h. sie erlässt die Grundlagen (Departementsformel) für die Verteilung der dem Departement zugesprochenen Mittel;

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 16.12.2015; in Kraft seit 1.1.2016 (Nachvollzug Änderung OV vom 3.7.2015; im ganzen Erlass wird der Ausdruck „Studiendelegierter“ durch „Studiendirektor“ ersetzt)

⁸ Fassung gemäss Änderungen der OV vom 25.11.2014, in Kraft seit 1.1.2015

⁹ SR 414.133.1, RSETHZ 340.31

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 16.12.2015; in Kraft seit 1.1.2016 (Nachvollzug Änderung OV vom 3.7.2015; Art. 55 OV)

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 16.12.2015; in Kraft seit 1.1.2016 (Nachvollzug Änderung OV vom 3.7.2015; Art. 57 OV)

¹² Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 12.3.2014, in Kraft seit 1.1.2016

- i. sie formuliert die Umschreibung der Professuren;
- k. sie macht Vorschläge für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden des Präsidenten; diese umfassen in der Regel Vertretungen der Hochschulgruppen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffern 1 und 2, Professoren benachbarter Departemente sowie externe Experten;
- l. sie entscheidet über Assoziierungen.

Art. 11 Zusammensetzung der Departementskonferenz (OV Art. 47)

¹ Die Departementskonferenz setzt sich zusammen:

- a. in der Regel aus allen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen, den Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen sowie einer Vertretung der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements.
- b. Vertretungen:
 - 1. des akademischen Mittelbaus des Departements;
 - 2. der Studierenden und Hörer/innen des Departements;
 - 3. der administrativen und technischen Mitarbeiter des Departements.

² Die Hochschulgruppen gemäss Absatz 1 wählen ihre Vertretung nach gruppeneigenem Verfahren. Sie sind zahlenmässig wie folgt vertreten:

- a. zwei Vertreter aus den weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers;
- b. neun Vertreter des akademischen Mittelbaus. Diese Vertreter müssen mindestens zu 50% angestellt sein;
- c. fünf Vertreter der Studierenden;
- d. zwei Vertreter des administrativen und technischen Personals. Diese Vertreter müssen mindestens zu 50% ständig angestellt sein.

³ Assoziierte Departementsangehörige wirken in der Regel in der Departementskonferenz mit (Artikel 18).

⁴ Die Departementskonferenz zieht bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers bei. Rechte und Pflichten sind gleich jenen der assoziierten Mitglieder.

⁵ Bei departementsübergreifenden Studiengängen zieht die Konferenz des federführenden Departements für die Behandlung der entsprechenden Geschäfte die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers anderer Departemente bei. Sie sind für diese Geschäfte stimmberechtigt.

Art. 12 Sitzungsordnung der Departementskonferenz (OV Art. 48)

¹ Die Departementskonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

- a. des Departementsvorstehers;
- b. des Stellvertreters;
- c. eines Studiendirektors;
- d. eines Drittels der Mitglieder.

² Die DK kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist¹³.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder¹⁴.

⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁵ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, in das die Departementsangehörigen Einsicht nehmen können.

⁶ Die Departementsleitung setzt die Traktanden fest. Sie ist für eine Dokumentierung der DK zu den einzelnen Geschäften in einer Art verantwortlich, dass eine zügige Entscheidungsfindung möglich ist. Zu diesem Zwecke werden die Geschäfte mit den unmittelbar Betroffenen vorbesprochen; die Unterlagen sollten in der Regel spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung bei den Mitgliedern eintreffen.

⁷ Traktandenvorschläge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der DK gestellt werden und sind dem Vorsteher des Departements spätestens bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste sind, kann nur beraten werden.

⁸ Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet der Vorsteher mit Stichentscheid.

⁹ Änderungen der Geschäftsordnung müssen in einer Sitzung vorbesprochen werden; die Abstimmung wird erst in der darauf folgenden Sitzung durchgeführt.

¹⁰ Über Rückkommensanträge während einer Sitzung entscheiden die anwesenden Sitzungsteilnehmer mit einer Zweidrittelmehrheit. Wiederaufnahme früherer Beschlüsse muss der Departementsleitung vorgelegt und regulär traktandiert werden.

Art. 13 Aufgaben des Departementvorstehers (OV Art. 56)

¹ Der Departementvorsteher vertritt das Departement nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Departementsorgane.

² Insbesondere hat er die folgenden Aufgaben:

- a. er hat den Vorsitz in der Departementsleitung sowie in der Departements- und Professorenkonferenz;
- b. Berufungskommissionen für Professuren des Departements gehört er zwingend an;
- c. er ist zuständig für die Ausarbeitung des Budgets und für die Verteilung der Mittel, nach den von der Departementskonferenz verabschiedeten Grundlagen (Departementsformel);
- d. er ist zuständig für die Kontrolle des Budgets am Departement;
- e. er ist für die zweckmässige Verwendung der dem Departement zugesprochenen Mittel verantwortlich;
- f. er schlägt weitere Mitglieder für die Departementsleitung vor (Art. 14 Absatz 1)¹⁵;

³ Er ist verantwortlich für die Weitergabe der dem Departement zugehenden Informationen an die Einheiten des Departementes und seine Angehörigen.

¹³ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 16.12.2009, in Kraft seit 1.2.2010

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 16.12.2009, in Kraft seit 1.2.2010

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 12.3.2014, in Kraft seit 1.1.2016

Art. 14 Aufgaben und Zusammensetzung der Departementsleitung¹⁶

¹ Die Departementsleitung (DL) besteht aus mindestens drei Personen: dem Departementsvorsteher, seinem Stellvertreter und einem der Studiendirektoren. Die Funktionen des Stellvertreters des Departementsvorstehers und eines Studiendirektors können von derselben Person ausgeübt werden. Es können weitere Mitglieder gewählt werden.

² Der Departementsvorsteher steht der Departementsleitung vor und trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und den Betrieb der Infrastruktureinrichtungen sowie die sach- und zeitgerechte Organisation der Mittelvergabe, Budgetierung und der Planung.

³ Die Studiendirektoren sind in ihren Studiengängen für die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente verantwortlich¹⁷. Sie sind von Amtes wegen Mitglied der Unterrichtskommission ihres Studiengangs und gehören der Vertretung des Lehrkörpers an. Sie leiten die Notenkonferenzen und sind Vorsitzende in den Doktorprüfungen. Sie können in den Doktorprüfungen den Vorsitz an einen Assistenzprofessor, ordentlichen oder ausserordentlichen Professor des Departementes delegieren, nicht aber an assoziierte Angehörige.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Die Departementsleitung kann der DK die Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Kommissionen zur Behandlung spezifischer Problemkreise beantragen.

⁶ Die Departementsleitung strebt bei ihren Entscheiden nach Möglichkeit einen Konsens an. Sie regelt ihre gegenseitige Vertretung selbst.

⁷ Wenn bei Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der DK gehören, ein Entscheid nicht bis zur nächsten Sitzung der DK anstehen kann, so trifft die DL sachdienliche Massnahmen wie u.a.

- a. Herbeiführen eines Zirkulationsbeschlusses durch die DK;
- b. Beschlussfassung und Publikation des Entscheides mit Vollzug nach angemessener Frist;
- c. Treffen von Massnahmen, die mit den direkt Betroffenen einvernehmlich erarbeitet wurden und nicht präjudizierend wirken.

Sinngemäss kann im Interesse einer Entlastung der DK auch so verfahren werden, wenn es um die Erledigung unerheblicher Probleme geht.

Art. 15 Aufgaben und Zusammensetzung der Professorenkonferenz (OV Art. 49)

¹ Die Professorenkonferenz (PK) hat folgende Aufgaben:

- a. sie äussert sich zu den Geschäften der DK, namentlich bei Grundsatzfragen im Rahmen der Aufgaben des Departements gemäss Artikel 10 Absatz 2;
- b. sie beantragt die Ernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/Professorinnen gemäss den Richtlinien des Präsidenten¹⁸;
- c. sie kann die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen beantragen;
- d. sie äussert sich zur Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren, welche der Präsident von sich aus in Aussicht nimmt;

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenzen vom 12.3.2014 und 16.12.2015, in Kraft seit 1.1.2016; (u.a. Nachvollzug Änderung OV vom 3.7.2015)

¹⁷ gemäss Art. 57 Absatz 2 f. OV

¹⁸ Richtlinien des Präsidenten über das Assistenprofessurensystem an der ETH Zürich vom 1.2.2015 (RSETHZ 510.21); Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 16.12.2015; in Kraft seit 1.1.2016

- e. sie stellt Antrag auf die Verleihung des Professorentitels;
- f. sie prüft die Habilitationsgesuche und stellt Antrag auf Erteilung der Venia legendi;
- g. sie begutachtet Anträge über akademische Ehrungen wie Vergabe der Medaille der ETH bei ordentlichen Promotionen. Sie stellt Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss der Doktoratsverordnung der ETH Zürich¹⁹ sowie auf Ernennung zum Ehrenrat/zur Ehrenrätin (Honorary Councillors) der ETH Zürich²⁰;
- h. sie behandelt Fragen ihres Standes und organisiert die Wahl des Vertreters des Departementes in der Konferenz des Lehrkörpers sowie dessen Stellvertreter.

² Die Professorenkonferenz besteht aus den ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren/-professorinnen, die dem Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik zugeordnet sind.

³ Die PK tagt mindestens einmal im Semester. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁵ Ernennungs- und Beförderungsanträge, die ausserordentliche Professoren/Professorinnen und Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen betreffen, werden in einer engeren Professorenkonferenz behandelt, welche nur die höherrangigen Professoren/Professorinnen umfasst²¹.

Art. 16 Aufgaben der Unterrichtskommission (OV Art. 50-52)

¹ Aufgaben der Unterrichtskommission (UK):

- a. sie bearbeitet alle Unterrichtsbelange und nimmt regelmässig zum Studienbetrieb Stellung;
- b. sie beantragt der Departementskonferenz notwendige Änderungen der studienbezogenen Reglemente;
- c. sie befasst sich mit der Thematik der Unterrichtsevaluation.

² Die Unterrichtskommission ist drittelsparitätisch und besteht aus je vier gewählten Mitgliedern der drei Hochschulgruppen gemäss Art. 11 Absatz 1 Buchstabe a und b Ziffer 1 und 2. Vorbehalten bleiben zusätzliche Bestimmungen gemäss Art. 52 OV²².

³ Die Wahl der Vertretungen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren. Sie konstituiert sich selbst.

⁴ Die Unterrichtskommission tagt in der Regel zweimal im Semester. Es wird ein Protokoll mit den wesentlichen Gesprächsinhalten und den Beschlüssen geführt.

Art. 17 Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonzferenz²³

¹ *Aufgehoben*

² Für die *gestuften* Studiengänge richten sich Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonzferenz nach den Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁴, namentlich gilt:

- a. es findet nach jeder Prüfungssession eine Notenkonzferenz statt;

¹⁹ SR 414.133.1; RSETHZ 340.31

²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 16.12.2015; in Kraft seit 1.1.2016 (Nachvollzug Art. 4 Absatz 1 Bst. I OV)

²¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 16.12.2015; in Kraft seit 1.1.2016

²² Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 16.12.2015; in Kraft seit 1.1.2016 (Nachvollzug Änderung OV vom 3.7.2015)

²³ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 12.3.2014, in Kraft seit 1.1.2016

²⁴ Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22.5.2012 (SR 414.135.1, RSETHZ 322.021)

- b. der Notenkonferenz gehören alle an der jeweiligen Prüfungssession beteiligten Examinatoren an;
- c. sie entscheidet über die Bewertung aller in der jeweiligen Prüfungssession erbrachten Leistungen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 19 Absatz 3 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁵;
- d. sie beantragt dem Rektor gegebenenfalls die Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ und die Ausrichtung von Preisen und Prämien.

³ Zu den Notenkonferenzen werden als Gäste zwei Vertreter der Studierenden eingeladen. Sie haben -mit Beobachterstatus-²⁶ freies Wort an der Konferenz; nach aussen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

⁴ Behandelt die Notenkonferenz die Bewertungen der von einem Studierendenvertreter erbrachten Leistungen, so muss der betreffende Studierendenvertreter während dieser Zeit den Konferenzraum verlassen.

⁵ Die Studierenden bestimmen ihre Vertreter nach eigenem Verfahren.

5. Abschnitt: Assoziierte Departementsangehörige

Art. 18 Rechte und Pflichten (OV Art. 44)

¹ Assoziierte Departementsangehörige sind Mitglieder der DK ohne Stimmrecht²⁷. Sie können über den Departementsvorsteher Anträge an die DK einreichen.

² Assoziierte Departementsangehörige können am Departement Master-, Diplom- oder andere schriftliche Arbeiten ausschreiben und betreuen.

³ Assoziierte Departementsangehörige können Leiter von Dissertationen am Departement sein, wenn die DK einem entsprechenden Antrag zustimmt.

⁴ Assoziierte Departementsangehörige sind nicht als Mitglieder in Gremien des Departements wählbar.

²⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 16.12.2015; in Kraft seit 1.1.2016 (Nachvollzug Leistungskontrollenverordnung Art. 19 Abs. 4)

²⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 16.12.2009, in Kraft seit dem 1.2.2010

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2004 in Kraft. Es ersetzt die Geschäftsordnung des Departements vom 2. Dezember 1998.

IM NAMEN DER DEPARTEMENTSKONFERENZ:

Zürich, 23. April 2004,

Der Departementsvorsteher: Prof. Dr. Wolfgang Fichtner

Genehmigt am 3. Mai 2004,

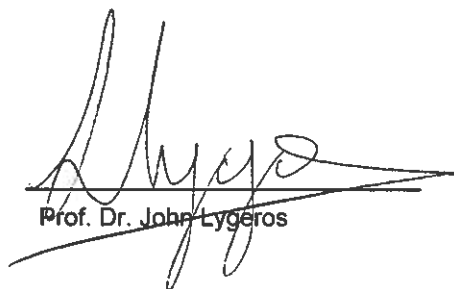
Der Präsident der ETH Zürich: Prof. Dr. Olaf Kübler

Teilrevisionen vom 12.3.2014 und vom 16.12.2015; in Kraft seit 1.1.2016:

Datum:

17/12/2015

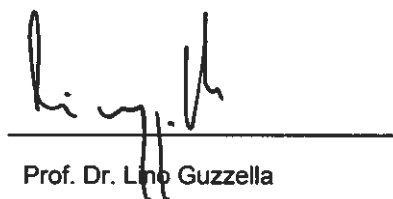
Der Departementsvorsteher:


Prof. Dr. John Lygeros

Genehmigt am:

22.12.2015

Der Präsident der ETH Zürich:


Prof. Dr. Lino Guzzella

Anhang 1:²⁸

Liste der Institute und Professuren

a. Institute:

Institut für Automatik

Institut für Bildverarbeitung

Institut für Biomedizinische Technik

Institut für Elektrische Energieübertragung und Hochspannungstechnologie

Institut für Elektronik

Institut für Elektromagnetische Felder

Institut für Integrierte Systeme

Institut für Kommunikationstechnik

Institut für Neuroinformatik

Institut für Signal- und Informationsverarbeitung

Institut für Technische Informatik und Kommunikationsnetze

b. Selbstständige Professuren:

Professur für Hochleistungselektronik

Professur für Leistungselektronik und Messtechnik

Professur für Leistungshalbleiter

Professur für Millimeterwellen-Elektronik

Professur für Photonik

²⁸ Bestand per 1.1.2016